

## Informationsbrief: Investitionsbeihilfen

Sehr geehrte Klienten!

Mit vorliegendem Informationsbrief möchten wir Ihnen den aktuellen Stand der verschiedenen Investitionsbeihilfen aufzeigen, wobei zwischen „normalen“ Neuinvestitionen, Investitionen laut Industrie 4.0 und immateriellen Neuinvestitionen zu unterscheiden ist.

### Beihilfen für normale Neuinvestitionen:

Als normale Neuinvestitionen in Sachanlagen gelten neue Anlagen und Maschinen, ausgenommen die Liegenschaften, die Gegenstände mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5 % und die Personenkraftwagen. Diese Beihilfe gilt für alle Unternehmer und Freiberufler, unabhängig von der angewandten Buchhaltungsform.

Die Beihilfe besteht in einem Steuerbonus von sechs Prozent der getätigten Investitionen, wobei eine Investitionsobergrenze von € 2.000.000.- vorgesehen ist. Im Falle einer Vormerkung – diese besteht in einem bestätigten Auftrag und einer Vorauszahlung von mindestens 20% bis 31. Dezember 2022 – kann die Investition bis 30. Juni 2023 realisiert werden. Die Verrechnung der Gutschrift erfolgt über den Zahlungsvordruck F24 in drei gleichen Jahresraten. Dieser Steuerbonus läuft voraussichtlich Ende 2022 aus, vorbehaltlich der erwähnten Vormerkung und der Anzahlung bis 31. Dezember 2022.

### Beihilfen für Investitionen 4.0:

Die Maschinen und Anlagen Industrie 4.0 werden mit Bezug auf die Tabelle A laut Gesetz 232/2016 definiert. Es gelten alle bisherigen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme und die betriebliche Vernetzung. Die Investitionen, die Inbetriebnahme und die Vernetzung müssen durch den beglaubigten Bericht eines Sachverständigen bestätigt werden. Für Investitionen im Einzelbetrag von weniger als € 300.000.- genügt die Bestätigung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens, welche innerhalb 31. Dezember 2022 mit einem nachweisbaren Datum (z.B. Versendung durch eine zertifizierte E-Mail) erfolgen sollte.

Für 2022 wird die Beihilfe mit Bezug auf das Investitionsvolumen wie folgt degressiv gestaffelt: 40 % für Investitionen bis zu € 2,5 Millionen, 20 % für Investitionen von mehr als € 2,5 und bis zu höchstens € 10 Millionen, und 10 % für Investitionen von mehr als € 10 Millionen und bis zu höchstens € 20 Millionen. Auch hier kann die Regelung des Jahres 2022 verlängert werden,

wenn bis 31. Dezember 2022 eine entsprechende Vormerkung erfolgt (bestätigter Auftrag und Vorauszahlung von 20 Prozent). Die Investition muss dann bis 30. Juni 2023 realisiert und vernetzt werden.

Beihilfen für immaterielle Neuinvestitionen:

Für die normalen immateriellen Neuinvestitionen beträgt der Steuerbonus sechs Prozent bis zu einem Höchstbetrag von einer Million Euro. Für die immateriellen Investitionen 4.0 laut Tabelle B des Gesetzes 232/2016 beträgt der Steuerbonus 50 Prozent, bis zur Obergrenze von einer Million Euro. Dieser Bonus reduziert sich für das Jahr 2023 auf 20 Prozent.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 13. Oktober 2022

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem